



HVBG

HVBG-Info 11/1999 vom 26.03.1999, S. 1038 - 1046, DOK 451.1/017-LSG

**Zur MdE-Bewertung gem. § 581 Abs. 2 RVO für eine Außenbandruptur am li. Sprunggelenk bei einem Ballett-Tänzer - Urteil des LSG Niedersachsen vom 17.09.1998 - L 6 U 424/96**

Zur MdE-Bewertung gemäß § 581 Abs. 2 RVO (= § 56 Abs. 2 SGB VII) für eine Außenbandruptur am li. Sprunggelenk bei einem Ballett-Tänzer;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 17.09.1998 - L 6 U 424/96 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 49/98 R - wird berichtet.)

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 17.09.1998 - L 6 U 424/96 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung wird der Schaden abstrakt nach dem unfallbedingten Verlust an Erwerbsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens, dh dem sogenannten allgemeinen Arbeitsmarkt, berechnet, dagegen nicht nach dem konkreten Verlust an Erwerbseinkommen oder nach den verbliebenen Chancen, einen leidensgerechten Arbeitsplatz zu erlangen. Dieser Grundsatz wird durch § 581 Abs 2 RVO nicht eingeschränkt.
2. Zur Frage, welcher Stellenwert dem unfallbedingten Verlust der mit einem Spezialberuf verbundenen günstigen wirtschaftlichen Stellung im Rahmen des § 581 Abs 2 RVO zukommt.

Tatbestand

-----

Der Kläger begehrt mit seiner Berufung die Bewilligung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der 1960 geborene Kläger ist ausgebildeter Tänzer und Sänger. Seit 1978 trat er als Solo-Tänzer vorwiegend in klassischen Ballettproduktionen, zum Teil aber auch in Musicals auf. Zuletzt arbeitete er von Oktober 1987 bis Oktober 1989 und seit März 1991 bei der Firma S Theater Produktions GmbH als Schauspieler, Tänzer und Sänger im Musical im H Operettenhaus. Am 30. April 1992 erlitt der Kläger einen Arbeitsunfall, als er im Treppenhaus des Theaters stolperte und die Treppe hinunterfiel. Ärztlicherseits wurde zunächst eine Distorsion des linken Sprunggelenks mit fibularer Bänderdehnung festgestellt (vgl. ärztliche Unfallmeldung der Notfallpraxis A vom 2. Mai 1992 sowie Nachschaubericht des Arztes für Chirurgie Dr. S vom 11. Mai 1992). Der Kläger wurde in der Folgezeit fortlaufend arbeitsunfähig krank geschrieben. Seit dem 4. Juni 1992 befand er sich in der Behandlung des Arztes für Chirurgie/Unfallchirurgie M-C, der ihn unter der geänderten Diagnose einer Außenbandruptur behandelte. Da sich die Bandführung im August 1992 wieder als fest zeigte, die Beweglichkeit des

linken oberen Sprunggelenks frei war und Schwellungszeichen nicht mehr beobachtet wurden, schrieb ihn Herr M-C ab 31. August 1992 zunächst wieder arbeitsfähig (vgl. Bericht vom 2. Oktober 1992). Wegen wieder auftretender Beschwerden wurde der Kläger im Reha-Zentrum City H untersucht. Der Leitende Arzt Dr. L führte in seinem Bericht vom 2. Oktober 1992 aus, es zeige sich jetzt eine recht ausgeprägte Instabilität des linken oberen Sprunggelenks mit einem leichten Reizzustand. Durch eine weitere Therapie werde sich eine durchgreifende Besserung des funktionellen Befundes nicht erreichen lassen. Es sei davon auszugehen, daß er als Balletttänzer nicht weiter arbeiten könne. Berufliche Rehabilitationsmaßnahmen seien demgemäß zu überlegen.

Die Beklagte leitete daraufhin ein Berufshilfeverfahren ein. Hierbei äußerte der Kläger anlässlich verschiedener Gespräche den Wunsch nach einer Umschulung zum Tanz- bzw. Ballettpädagogen oder zum Sport-/Tanztherapeut. Er tanze bereits seit seinem 6. Lebensjahr und sei in dieser Welt groß geworden, so daß er seine Zukunft auch in diesem Berufszweig sehe. Er besitze alle fachlichen Voraussetzungen, um als Tanzlehrer tätig zu sein, benötige jedoch noch eine pädagogische Zusatzausbildung (vgl. Vermerke der Beklagten vom 13. und 26. Oktober 1992). Mit Bescheid vom 3. Februar 1993 gewährte sie dem Kläger daraufhin eine Ausbildung zum Ballettpädagogen in einer H Ballettschule. Diese schloß er im Dezember 1994 erfolgreich ab (Bescheinigung der Ballettschule H L vom 9. Januar 1995).

Die Beklagte holte sodann das Rentengutachten des Arztes für Orthopädie/Chirotherapie Dr. V vom 9. Februar 1995 ein und erteilte dem Kläger den Bescheid vom 21. März 1995. Darin erkannte sie als Unfallfolgen eine Funktionsschwäche des Außenknöchelbandapparates links, eine geringe rückwärtige Einschränkung der Streckfähigkeit im Bereich des linken oberen Sprunggelenks sowie eine geringe Einschränkung der Einwärtsdrehung bei leicht vermehrter Fähigkeit zur Auswärtsdrehung des linken unteren Sprunggelenkes nach Distorsion des linken oberen Sprunggelenks mit fibularer Bandverletzung an. Eine Rentenzahlung lehnte sie im Hinblick auf das Gutachten des Dr. V, der die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) seit dem 1. Januar 1995 bis auf weiteres mit 10 vH eingeschätzt hatte, ab. Hierzu führte die Beklagte aus, bei der Bewertung der MdE seien sowohl berufliche Ausbildung als auch Beruf mit berücksichtigt worden. Zu einer unbilligen Härte sei es bei dieser Bewertung nicht gekommen, da die vorliegenden Unfallfolgen sich nicht nachteilig auf die Fähigkeiten des Klägers zum Erwerb eines Arbeitsplatzes auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens ausgewirkt habe. So sei es ihm durch die erfolgreich abgeschlossene berufliche Rehabilitationsmaßnahme weiterhin möglich, seine spezielle Fähigkeit des Tanzens im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit auszuüben.

Hiergegen legte der Kläger am 20. April 1995 Widerspruch ein. In einem daraufhin eingeholten Gutachten vom 18. Juni 1995 führte der Arzt für Chirurgie Dr. Sch aus, die MdE sei mit 20 vH zu bewerten, da auch die starke berufliche Betroffenheit des Klägers durch die Unfallfolgen zu berücksichtigen sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Juli 1995 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung führte sie aus, eine Erhöhung der MdE komme nicht in Betracht, da eine unbillige Härte im Sinne von § 581 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht vorliege.

Mit seiner am 11. August 1995 erhobenen Klage hat der Kläger vorgetragen, er habe durch den Unfall einen erheblichen Minderverdienst hinnehmen müssen. Auch im Umschulungsberuf des

Tanzpädagogen könne er seine speziellen tänzerischen/schauspielerischen Fähigkeiten nur unzureichend verwerten. Der Arbeitsmarkt für diesen Beruf sei außerordentlich eng begrenzt.

Das Sozialgericht (SG) hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Arztes für Chirurgie/Unfallchirurgie Dr. H im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 17. September 1996. Sodann hat es mit Urteil vom gleichen Tage die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die verbliebenen Verletzungsfolgen selbst rechtfertigten nicht die Zuerkennung einer MdE in Höhe von mindestens 20 vH. Eine Höherbewertung nach § 581 Abs. 2 RVO könne ebenfalls nicht erfolgen, da eine unbillige Härte im Ergebnis nicht vorliege. Der Kläger habe nach der Eigenart seines Berufes nicht nur als Tänzer, sondern u.a. auch als Schauspieler und Sänger gearbeitet und nebenher bei Choreographien assistiert. Die Fußverletzung betreffe nur Fähigkeiten in einem Teilbereich eines seiner Ausbildungsberufe. Die Bühnentauglichkeit an sich sei nicht verlorengegangen. Auch habe ihm die Tätigkeit im Musical noch keine günstige Stellung im Erwerbsleben gewährleistet, da er nur einen Zeitvertrag gehabt habe und sich daher auf eine langjährige Verdienstsicherung nicht habe verlassen können. Schließlich sei zu berücksichtigen, daß es dem Kläger angesichts seines Lebensalters von 31 Jahren im Zeitpunkt des Unfalls noch zugemutet werden könne, eine berufliche Umorientierung zu bewerkstelligen.

Gegen das ihm am 15. Oktober 1996 zugestellte Urteil hat der Kläger am 14. November 1996 Berufung eingelegt. Zwar sei es richtig, daß er in seinem Beruf als Musical-Darsteller nicht nur Tänzer, sondern auch ausgebildeter Schauspieler und Sänger sei. Diese Fähigkeiten seien indessen aufgrund der speziellen Anforderungen für diese Tätigkeit stets nur gemeinsam zu nutzen. Die Ausbildung zum Musical-Darsteller sei so angelegt, daß er in allen Kategorien zwar ein bestimmtes Niveau erreiche. Dies führe jedoch nicht dazu, daß er jeweils auch als Tänzer, Schauspieler oder Sänger eine Solokarriere durchlaufen könnte.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 17. September 1996 und den Widerspruchsbescheid vom 27. Juli 1995 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 21. März 1995 zu ändern,
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger mit Wirkung vom 1. Januar 1995 Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 vH zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 17. September 1996 zurückzuweisen.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Dem Senat haben außer der Gerichtsakte die Verwaltungsunterlagen der Beklagten vorgelegen. Alle Akten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Sachvortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozeß- und Beiakten ergänzend Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die gemäß §§ 143 f des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und

fristgerecht eingelegte Berufung ist statthaft und damit zulässig. Das Rechtsmittel hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Das SG hat zutreffend entschieden, daß der Kläger aufgrund des Arbeitsunfalls vom 30. April 1992 keinen Anspruch auf Verletztenrente hat.

Die Entschädigungsansprüche des Klägers richten sich im vorliegenden Fall noch nach den Vorschriften der RVO, da sich der zugrundeliegende Arbeitsunfall vor Inkrafttreten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) am 1. Januar 1997 ereignet hat (Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, § 212 SGB VII).

Das SG ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß die verbliebenen Folgen des Arbeitsunfalls vom 30. April 1992 bei dem Kläger keine MdE im rentenberechtigenden Grade - d.h. um wenigstens 20 vH (§§ 580 Abs. 2, 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO) hinterlassen haben. Dabei kann dahinstehen, ob die von der Beklagten durch Bescheid vom 21. März 1995 als Verletzungsfolgen anerkannte Funktionsschwäche des Außenknöchelbandapparates links, die geringe rückwärtige Einschränkung der Streckfähigkeit im Bereich des linken oberen Sprunggelenks sowie die geringe Einschränkung der Einwärtsdrehung bei leicht vermehrter Fähigkeit zur Auswärtsdrehung des linken unteren Sprunggelenks heute noch in diesem Ausmaß bestehen. Zweifel hieran ergeben sich aufgrund des Gutachtens des Chirurgen Dr. H vom 12. September 1996, der ein Streckdefizit sowie eine Einschränkung der Einwärtsdrehung des linken oberen Sprunggelenks bei seiner Untersuchung nicht mehr festgestellt hat. Denn hierauf kommt es letztlich nicht an. Entscheidend ist, daß bereits der von dem Arzt für Chirurgie M-C Ende August 1992 erhobene Befund, der zwar von einer Aufklappbarkeit des Gelenks nach Riß zumindestens des vorderen Außenbandes, im übrigen jedoch durch eine feste Bandführung bei damals sogar freier Beweglichkeit und Fehlen wesentlicher Schwellungszustände geprägt war (vgl. Bericht vom 2. Oktober 1992), nicht zur Bewilligung von Verletztenrente führen konnte. Die von dem Arzt für Orthopädie Dr. V in seinem für die Beklagte erstatteten Gutachten vom 8. Februar 1995 trotz sogar geringfügig ungünstigerer Funktionsbefunde vorgeschlagene MdE von 10 vH ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht den auch vom Gericht zu beachtenden allgemeinen unfallmedizinischen Erfahrungssätzen, die von einem MdE-Wert um 20 vH erst bei einer Versteifung des oberen und unteren Sprunggelenks ausgehen (vgl. Izbicki/Neumann/Spohr: Unfallbegutachtung, 9. Aufl. 1992, S. 135).

Des weiteren hat der Kläger keinen Anspruch auf Zahlung von Verletztenrente wegen besonderer beruflicher Nachteile. Zwar sind gemäß § 581 Abs. 2 RVO bei der Bemessung der MdE Nachteile zu berücksichtigen, die der Verletzte dadurch erleidet, daß er bestimmte, von ihm erworbene besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge des Unfalls nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfange nutzen kann. Dies gilt indes nur, soweit diese nicht durch sonstige Fähigkeiten, deren Nutzung ihm zugemutet werden kann, ausgeglichen werden. Die Voraussetzungen dieser Härteregelung liegen im Fall des Klägers nicht vor.

Zwar ist der Senat der Auffassung, daß der Kläger in seinem Beruf als Tänzer über besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Hierunter sind "Fertigkeiten" zu verstehen, die sich der Versicherte nicht allein durch berufliches und länger erprobtes Fachwissen, sondern durch eine vorhandene Begabung oder durch besondere Fähigkeiten und meist jahrelange Übung angeeignet hat

(vgl. BSG SozR 2200 § 581 Nr. 2). Es liegt auf der Hand, daß der Kläger die Position eines Tänzers in einer professionellen Ballett- und Darstellertruppe, wie er sie zuletzt bis zu seinem Unfall im Musical innehatte, nicht allein durch die in der Ballettausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erlangen konnte. Vielmehr verfügt er für den Bereich des Tanzes über eine angeborene Begabung, die insbesondere dadurch belegt wird, daß er nach seinen glaubhaften Angaben bereits seit seinem 6. Lebensjahr getanzt, sich frühzeitig insoweit beruflich speziell ausgerichtet und bis zu dem Ereignis vom 30. April 1992 durchgehend als Tänzer (zuletzt gemischt mit schauspielerischen und sängerischen Anteilen) gearbeitet hat.

Diese besonderen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen als Tänzer, die der Kläger unstreitig wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 30. April 1992 nicht mehr verwerten kann, haben ihm auch eine günstige Stellung im Erwerbsleben gewährleistet. Der Kläger hat nach der den Monat April 1992 betreffenden Gehaltsbescheinigung seiner früheren Arbeitgeberin, der Fa. S T Produktions GmbH, in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. April 1992 einen Bruttoverdienst von 35.474,-- DM (ca. 8.800,-- DM monatlich) erzielt. Auf ein Jahr hochgerechnet ergibt sich hieraus ein Entgelt in Höhe von 106.422,-- DM. Damit lag er deutlich über den durchschnittlichen Bruttoentgelten aller Versicherter, die in den Jahren 1991 und 1992 44.421,-- DM bzw. 46.480,-- DM (vgl. Aichberger: Sozialgesetzbuch - Textsammlung -, Anlage 1 zum 6. Sozialgesetzbuch) betragen. Gegen das Erreichen einer günstigen Stellung im Erwerbsleben spricht nicht, daß der Kläger bei seiner Arbeitgeberin jeweils nur befristet tätig war. Nach der Bescheinigung der Fa. S vom 20. August 1996 endete sein letzter Zeitvertrag am 11. Oktober 1992. Die Befristung von Beschäftigungen im Theaterbereich ist nach Kenntnis des Senats weitgehend üblich. Im übrigen hatte die Arbeitgeberin nach der genannten Bescheinigung bis zu dem Arbeitsunfall weder im Hinblick auf die körperliche Tauglichkeit des Klägers noch auf sein Alter (im Unfallzeitpunkt 31 Jahre) Grund zu der Annahme gesehen, ihn für den Beruf des Musical-Tänzers nicht mehr für geeignet zu halten. Daraus läßt sich schließen, daß für ihn ein weiteres Engagement über Oktober 1992 hinaus durchaus wahrscheinlich war. Entscheidend für die Annahme einer günstigen Stellung im Erwerbsleben ist überdies, daß der Kläger unter Berücksichtigung der o.g. Bescheinigung im Unfallzeitpunkt nicht erst am Anfang seines Engagements für das Musical gestanden hat, sondern die Tätigkeit in dieser bundesweit bekannten und erfolgreichen Bühnenproduktion damals schon mehr als drei Jahre ausübte.

Gleichwohl scheidet hier der Anspruch auf Höherbewertung der MdE und damit auf Verletztenrente an der sich aus § 581 Abs. 2 2. Halbsatz RVO ergebenden Einschränkung. Eine unbillige Härte liegt im Ergebnis nicht vor, weil der Kläger über sonstige Fähigkeiten verfügt, deren Nutzung ihm zugemutet werden können. Im vorliegenden Fall hat er diese durch seine von der Beklagten finanzierte Umschulung zum Tanzpädagogen erlangt. Der Umstand, daß eine berufliche Rehabilitationsmaßnahme den Anspruch auf Höherbewertung der MdE ausschließt, ist im maßgeblichen Schrifttum nicht streitig (vgl. z.B. Brackmann: Handbuch der Sozialversicherung, Bd. 3, S. 569b; Stand August 1981, unter Hinweis auf BSG vom 31. Oktober 1972 - 2 RU 169/70 -; Ricke aaO § 73 SGB VII RdNr. 12). Die Zumutbarkeit der Verweisung auf den neu erlernten Beruf ergibt sich hier aus der Erwägung, daß dieser seiner früheren Tätigkeit als Tänzer qualitativ zumindest gleichwertig ist. Der Kläger ist durch die Rehabilitation in die

Lage versetzt worden, seine künstlerische Qualifikation sowie seine Tanzerfahrungen, die er sowohl im klassischen Ballett als auch zuletzt als Musical-Darsteller erworben hat, dadurch weiterhin zu verwerten, daß er sie zur Ausbildung von Nachwuchstänzern und -darstellern nutzt.

Eine Verletzung der Betreuungspflichten seitens der Beklagten, die eine Verweisung des Klägers auf den umgeschulten Beruf ausschließen könnte, vermag der Senat nicht festzustellen. Zwar hat die Beklagte gegen die zwingende Verfahrensvorschrift des § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG) verstoßen, indem sie es versäumt hat, vor Einleitung der Umschulung des Klägers zum Ballettpädagogen die Bundesanstalt für Arbeit zu beteiligen. Aus der Verletzung dieser Verpflichtung, die Ausdruck des Grundsatzes ist, daß die Rehabilitation als einheitliches und ganzheitliches, auf ein Ziel (Eingliederung in das Arbeitsleben) ausgerichtetes Verfahren zu begreifen ist (vgl. dazu BSG SozR 3-1200 § 14 Nr. 19 mwN), kann der Kläger indes keine Rechte herleiten. Er selbst hat in dem damals durchgeführten Verwaltungsverfahren sowohl gegenüber der Sachbearbeiterin der Beklagten als auch dem Berufshelfer (vgl. Vermerke vom 13. Oktober 1992 und 26. Oktober 1992) nachdrücklich den Wunsch geäußert, auch zukünftig eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die das Tanzen zum Gegenstand hat. Der Kläger selbst hat auch die spätere Ausbildungsstätte (Tanzschule H L) benannt (vgl. den Vermerk des Berufshelfers vom 26. Oktober 1992). Angesichts des sehr spezifischen beruflichen Werdeganges des Klägers und seiner besonderen Motivationslage mußte es für die Beklagte nahe liegen, seinem Wunsch zu entsprechen. Zwar entband sie dieser Gedanke grundsätzlich nicht von der Verpflichtung, mit der Arbeitsverwaltung die Erfolgsaussichten seiner Eingliederung in den gewünschten Beruf zu erörtern. Jedoch wäre die Aussagekraft einer entsprechenden Beurteilung zweifelhaft gewesen, denn der Kläger hat in seinem Schriftsatz vom 10. August 1995 selbst ausgeführt, daß die Mehrzahl der Tanzpädagogen nicht im Angestelltenverhältnis, sondern freiberuflich tätig sind. Diesen Bereich aber kann auch die Arbeitsverwaltung nicht vollständig überblicken. Im übrigen hat die berufliche Rehabilitation des Klägers insoweit zu einer Integration in den Arbeitsmarkt geführt, als er seit August 1996 in Teilzeit Trainingsleiter der Ballett-Truppe des Stadttheaters L ist. Hierbei handelt es sich um eine Tätigkeit im Umschulungsberuf, denn die von der Beklagten gewährte pädagogische Zusatzausbildung hat ihm insoweit die Qualifikationsvoraussetzungen vermittelt (vgl. hierzu den Vermerk des Berufshelfers über das Gespräch mit der Inhaberin der Tanzschule L vom 26. Oktober 1992).

Weiterhin spricht auch die Einkommenssituation des Klägers nicht gegen die Verweisbarkeit. Zwar ist es ihm bisher nicht gelungen, aus einer Lehrtätigkeit ein Einkommen zu erzielen, das annähernd demjenigen aus seiner bis April 1992 ausgeübten Beschäftigung als Tänzer und Darsteller im Musical entspricht. Der Kläger hat nach seinen glaubhaften Angaben nach Ende der Rehabilitation zunächst als Ballett-Dozent viermal wöchentlich an der "...", einmal wöchentlich an der "..." und zweimal wöchentlich in der Tanzschule seiner Ehefrau gearbeitet. Seine Einkünfte beliefen sich nach den Mitteilungen im Schriftsatz vom 3. Mai 1996 damals auf monatlich 1.440,-- DM bis 1.920,-- DM brutto. 1996 ist insoweit eine Änderung eingetreten, als er - wie schon erwähnt - seit August 1996 auch als Trainingsleiter für die Ballett-Truppe des Stadttheaters L arbeitet. Nach seinen glaubhaften Angaben hat der Kläger 1996 aus dieser Tätigkeit ein Bruttoentgelt von insgesamt 6.992,-- DM sowie aus seiner Beschäftigung bei der "...", die

daneben weiter lief, von 10.500,-- DM erzielt. Für das erste Halbjahr 1997 schließlich betrug seine Einkünfte 450,-- DM (Trainingsstunden für B H KG), 6.992,-- DM (Theater L GmbH) und 4.280,-- DM ("..").

Indes führt dieser Minderverdienst gegenüber dem früheren Einkommen bei der Fa. S Theater Produktions-GmbH zu keiner für den Kläger günstigeren Beurteilung der Rechtslage. Dies gilt auch für die dem Kläger mit Schreiben des Arbeitsamts L vom 17. März 1997 bestätigten schlechten Vermittlungsaussichten für den Beruf des Tanzpädagogen. Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung wird der Schaden abstrakt nach dem unfallbedingten Verlust an Erwerbsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens, d.h. dem sogenannten allgemeinen Arbeitsmarkt, berechnet, dagegen nicht nach dem konkreten Verlust an Erwerbseinkommen (vgl. Ricke aaO § 56 SGB VII RdNr. 2, 16) oder nach den verbliebenen Chancen, einen leidensgerechten Arbeitsplatz zu erlangen. Dieser Grundsatz wird durch § 581 Abs. 2 RVO nicht eingeschränkt (vgl. Brackmann aaO, S. 568m). Maßgebend für die Schadensberechnung im vorliegenden Fall ist demgemäß, daß der durch die Unfallfolgen in seinem Beruf besonders getroffene Kläger einen Ausgleich durch die im Wege der Rehabilitation erworbenen zusätzlichen Kenntnisse erlangt hat.

Allerdings hat das BSG im Urteil vom 4. Dezember 1991 - 2 RU 47/90 - (BSGE 70, 50 f) die unbillige Härte bei unfallbedingter Aufgabe des Berufs eines Flugkapitäns auch damit begründet, daß dieser aufgrund seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr in der Lage war, einen angemessenen Verdienst zu erzielen. Dieser Gesichtspunkt tritt nach Auffassung des Senats jedoch zurück, wenn der Versicherte - wie hier - in einen qualitativ gleichwertigen Beruf umgeschult worden ist.

Nach alledem kann die Berufung des Klägers keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision zugelassen, da der Frage, welcher Stellenwert dem unfallbedingten Verlust der mit einem Spezialberuf verbundenen günstigen wirtschaftlichen Stellung zukommt, grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank